

**Stellenplan des Rf. IV/SzA**  
**Stelle 50139, Sachbearbeiter/in Wohngeld**  
**Festsetzung der tariflichen Wertigkeit**

- I. Für Stelle 50139 wurde im Vorfeld der anstehenden Stellenausschreibung eine aktuelle Stellenbeschreibung vorgelegt.

Das Stellenprofil stellt sich wie folgt dar:

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Vertretende Sachbearbeitertätigkeiten in Urlaubs- und Krankheitsfall zur Vermeidung größerer Arbeitsrückstände (Buchstaben A – Z)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5 %  |
| 2. | Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Mietzuschüssen für Rentner, Arbeitslose und Asylbewerber. Selbständige Bescheiderteilung unter Berücksichtigung der Freibeträge bzw. Gewährung erhöhter Pauschalabzüge durch freiwillige Beitragsleistungen zur Renten-, Kranken- und Lebensversicherung. Zahlbarmachung/Überprüfung der laufenden Zahlungen. Selbständige Abwicklung des Anhörungs- und Widerspruchabhilfeverfahrens. Überprüfung der Einkommensverringerungen und -erhöhungen. Entscheidung über den Wegfall des Wohngeldanspruches. Erlass von Rückforderungsbescheiden bei verschwiegenem Zusatzeinkommen. | 70 % |
| 3. | Postein- u. -ausgänge sortieren und zuordnen, Aktenarchivierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5 %  |
| 4. | Abgleichung der Antragsdaten mit der Einwohnerdatei zur Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen und leistungsrelevanten Angaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 15 % |
| 5. | Selbständige Erstellung und Anordnung aller anfallenden nsk-Weisungen (Einnahmeanordnungen, Absetzungen) im Rahmen des Vollzugs des WoGG für alle Sachbearbeiter (A-Z). Eigenverantwortliche Entscheidung über Anträge auf Ratenzahlungen von Rückzahlungen und deren Buchung). Selbständige Überwachung der Zahlungseingänge. Erstellung des Lösungsprotokolls.                                                                                                                                                                                                                                                          | 5 %  |

Als Ausgangspunkt nachfolgender Bewertung wird von VGr VII FGr 1b<sup>6</sup> Vlb FGr 1b ausgegangen, für die die Erbringung von mindestens 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erforderlich ist.

Grundsätzliches zu den Tarifmerkmalen:

**Gründliche Fachkenntnisse:**

- *Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zur VGr VII FGr 1a „nähere“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayem soll der Angestellte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Angestellte jederzeit auf sie stützen kann. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus. Jedoch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ ( nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstige Regelungen) erfordern.*
- *Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „eng abgegrenztes Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachwissen reicht aber nicht aus. Das mengenmäßige Erfordernis kann sich auch aus der zusammenfassenden Betrachtung der bei der Erledigung der Tätigkeit in Frage kommenden Fachkenntnisse ergeben.*

### **Vielseitige Fachkenntnisse:**

„Gründliche und **vielseitige Fachkenntnisse**“ erfordern gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften usw. im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach dem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auch auf die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach- und Erfahrungswissens beziehen.

### **Selbständige Leistungen:**

Selbständige Leistungen erfordern nach der tariflichen Definition -im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch- ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes **selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative**, wobei leichte geistige Arbeit nicht ausreicht; d.h. es ist eine nicht leichte gedankliche Umsetzarbeit dahingehend zu entwickeln, dass Ergebnisse eigenständig erarbeitet werden. Einfacher Gesetzesvollzug (bzw. Vollzug sonstiger Normen und Regelungen) erfüllt dieses Merkmal nicht. Erforderlich ist eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des eingeschlagenen Weges wie auch hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigenen Beurteilung mit eigenem Entschluss enthält. Das Vorliegen selbständiger Leistungen muss also auch dann verneint werden, wenn z.B. durch ausgefeilte Vordrucke oder durch strenge Vorgaben der einzuschlagende Weg genau vorgekennzeichnet ist und dem Angestellten dadurch kein Raum zur Entwicklung einer geistigen Initiative bleibt.

Mit Blick auf das Stellenprofil ist von mindestens 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auszugehen.

Sofern noch zusätzlich das Tarifmerkmal Selbständige Leistungen zu mindestens 20 % erfüllt wird, entspricht das Stellenprofil den Anforderungen der VGr Vlb FG 1a, bei mind. 33 1/3 % dem der VGr Vc FG 1a. Diese Wertigkeit wäre sodann gleichlautend mit denen der übrigen Stellen der Wohngeldsachbearbeitung.

Beurteilungsrelevant für das Vorliegen selbständiger Leistungen ist lediglich Arbeitsvorgang Nrn. 1 und 2, die Arbeitsvorgänge Nrn. 3 – 5 erfüllen die Anforderungsmerkmale dieses Tarifmerkmals nicht.

Was die in der Stellenbeschreibung genannten selbständigen Tätigkeiten betrifft, ist hier zwischen der „Selbständigkeit“ im sprachgebräuchlichen Sinn und im tariflichen Sinn zu unterscheiden.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Mietzuschüssen ist zu unterscheiden, ob ein Erstantrag ohne gleichgelagerten Vorbild vorliegt oder einer mit gleichgelagerter früher bearbeiteter Fallgestaltung. Gleiches gilt für Wiederholungsanträge oder gar für die stetige Berücksichtigung bloßer Veränderungen bei bereits bearbeiteten Anträgen.

Selbständige Leistungen werden in der Regel nur bei der Bearbeitung von Erstanträgen erbracht. Nur dann, wenn eine eigene geistige Initiative entwickelt wird, um die erforderlichen Unterlagen für eine Bescheiderteilung zu erhalten oder wenn darüber zu entscheiden ist, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln bestimmte Daten in Erfahrung zu bringen sind, oder wenn der/die Sachbearbeiter/in einen eigenen Ermessensspielraum hat, ob und was z.B. als Einkommen anzurechnen ist oder nicht, kann von einer selbständigen Leistung gesprochen werden, da hier Zweifelsfragen auftreten können, bei denen der/die Sachbearbeiter/in nicht nur richtige Entscheidungen treffen kann.

Bei Folgeanträgen sind dagegen meist nur neue Daten hinsichtlich der Einkommenshöhe oder die Änderung des Familienstandes oder die Änderung der monatlichen Lasten zu berücksichtigen. Dies stellt keine selbständigen Leistungen dar.

Auch die Entscheidung über den Wegfall des Wohngeldanspruches (nur im Fall eines Umzugs von dieser Stelle zu bearbeiten) sowie der Erlass von Rückforderungsbescheiden bei verschwiegenem Zusatzeinkommen erfordert keine selbständigen Leistungen. Hier ist nach strikter Gesetzesvorgabe zu entscheiden, ein Ermessensspielraum existiert nicht.

Die „selbständige“ Abwicklung des Anhörungs- und Widerspruchabhilfeverfahrens beschränkt sich fast ausschließlich auf die Protokollierung des Widerspruches, sofern dieser nicht schriftlich eingelegt wurde sowie Mithilfe bei der Abhilfe.

Die eigentliche Widerspruchssachbearbeitung erfolgt durch die Sachgebietsleitung der Wohngeldstelle, Stelle Nr. 50131.

Nach ausdrücklicher Bestätigung der Sachgebietsleitung Wohngeldstelle werden von dieser Stelle nur einfache Fälle (Abstufung zu den normalen Sachbearbeitern) erbracht.

Unter weiterer Berücksichtigung der möglichen Anerkennung von selbständigen Leistungen nur bei Erstanträgen ist das Vorliegen von selbständigen Leistungen im Tarifsinn von mindestens 20 % anzuerkennen; der Stellenwert muss VGr VIb FGr 1a / alt. BGr A7 lauten

II. In Abdruck:

- |               |      |
|---------------|------|
| 1. Rf. IV/SzA | z.K. |
| 2. GST        | z.K. |
| 3. PRaV/GPR   | z.K. |
| 4. PA         | z.K. |

III. Zur Stadtratssitzung am 25.09.2002

13.09.2002  
HOA  
I.A.  
gez. Wörnlein